

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE.
im Erfurter Stadtrat
Frau Karola Stange
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

DS 2552/19; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Härtefallregelungen bei den Straßenausbaubeiträgen; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Stange,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Welche baulichen Straßenausbaumaßnahmen (bitte als Liste mit Einzelmaßnahmen) sind bis Ende 2019 nach Auffassung der Stadtverwaltung von der Festsetzungsverjährung betroffen und müssen deshalb beschieden werden?

Die Stadtverwaltung hat eine Maßnahme, die von der Festsetzungsverjährung betroffen ist, mit Beitragsbescheiden vom 04.11.2019 veranlagt. Dabei handelt es sich um die Vieselbacher Straße in Azmannsdorf.

2. Unter welchen Voraussetzungen wird die Stadtverwaltung beim jeweiligen Straßenausbaubeitragsbescheid den Leistungsbescheid vom Festsetzungsbescheid trennen und wie wird dies begründet?

Durch das Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) werden Regelungen der Abgabenordnung, die das Festsetzungsverfahren (§155 ff. Abgabenordnung (AO)) sowie das Erhebungsverfahren (§§ 218 ff. AO) betreffen für anwendbar erklärt. Nach der AO ist zu unterscheiden zwischen Abgabenbescheid, der auf die bloße Festsetzung der Abgabenschuld gerichtet ist, und der Zahlungsaufforderung (Leistungsgebot), die als eigenständige Regelung zu werten ist. Typischerweise ist ein Beitragsbescheid zugleich Festsetzungs- und Leistungsbescheid.

Dementsprechend wurde bei Veranlagung der Straßenbaumaßnahme in der Vieselbacher Straße in Azmannsdorf keine Trennung zwischen Leistungsbescheid und Festsetzungsbescheid vorgenommen.

Die Beitragsforderung wurde der Höhe nach mit Fälligkeit 09.12.2019 festgesetzt.

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

3. Unter welchen Voraussetzungen wird die Stadtverwaltung bei dem Erlass von Straßenausbaubeitragsbescheiden bis zum in Kraft treten der angekündigten gesetzlichen Härtefallregelung den Vollzug aussetzen bzw. den Zahlbetrag von Amtswegen stunden und wie wird dies begründet?

Mit der DS 1952/19 hatte ich Ihnen die Maßnahmen mitgeteilt, bei denen die sachlichen Beitragspflichten bis 31.12.2018 entstanden sind und demzufolge nach Verabschiedung des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes – Aufhebung der Straßenausbaubeiträge – noch Beitragsbescheide zu erlassen sind.

Die Stadtverwaltung wird auf dieser rechtlichen Grundlage die Abrechnung der entsprechenden Maßnahmen fortführen und Beitragsbescheide erlassen.

Unter Zugrundelegung der Festlegungen in § 7b ThürKAG können die Beiträge durch die Beitragspflichtigen auf Antrag verzinslich gestundet werden.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein